

Soweit es auf den Wahrheitsgehalt für die Höhe der Geldentschädigung ankommt, bleibt es indes bei der Darlegungs- und Beweislast des Geschädigten. Zwar erhält er eine Geldentschädigung bereits bei einer Behauptung, deren Wahrheitsgehalt der Äußernde nicht nachweist. Möchte der Geschädigte aber eine erhöhte Geldentschädigung unter dem Gesichtspunkt erhalten, dass die beanstandete Äußerung nicht nur nicht erweislich wahr ist, sondern nachweislich unwahr ist, trifft ihn nach allgemeinen Grundsätzen die Beweislast für diesen für die Höhe der Geldentschädigung abwägungsrelevanten Umstand. Denn im Fall der Nichterweislichkeit des Wahrheitsgehalts ist bei der Gewichtung der Schwere des Eingriffs die offenbleibende Möglichkeit mit zu berücksichtigen, dass die inkriminierte Behauptung wahr sein kann.

Auf die dargestellte Beweislastverteilung und die sich hieraus möglicherweise ergebende Beweisfälligkeit der Klägerin, soweit es um die Berücksichtigung der behaupteten nachweislichen Unwahrheit der beanstandeten Äußerungen bei der Bemessung der Höhe der Geldentschädigung geht, hat der Senat in der mündlichen Verhandlung hingewiesen.